VERTRAG

Zwischen

der Ev.-Luth. St. Gabriel-Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat,
dieser wiederum vertreten durch (2 Personen)
- nachstehend Kirchengemeinde genannt -

und

der kommunalen Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Gemeinde Haseldorf genannt -

wird zur Finanzierung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Gabriel-Gemeinde Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Grundstück, Gebäude

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und der darauf errichteten Gebäude, Gemarkung Haseldorf, Flur 2, Flurstück 73.

§ 2
Rechtsträger

(1) Die Kirchengemeinde betreibt als Rechtsträgerin auf dem in § 1 genannten Grundstück einen Friedhof mit Kapelle, Glockenturm und Betriebsgebäuden.

(2) Die Rechtsträgerin der Einrichtung wird durch den Kirchengemeinderat vertreten. Der Kirchengemeinderat hat die Verantwortung für den laufenden Betrieb des Friedhofs. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat die finanzielle Verantwortung und das Haushaltsrecht, er erlässt die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung.

(3) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er ist kirchlich ausgerichtet.

§ 3
Anzuwendende Vorschriften

Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach der Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen (Friedhofsrichtlinien der NEK vom 13.07.2007 und 08.08.2008 in der jeweiligen Fassung) und den allgemeinen staatlichen Vorschriften sowie der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Form.

§ 4
Bestimmung des Friedhofs

Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde(n) St. Gabriel Haseldorf/Hetlingen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5
Betriebskosten

(1) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs entstehenden Aufwendungen sollen durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckt werden. Sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird, wird ein dadurch entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Haseldorf gedeckt. Als Trägerin des Friedhofes ist die Kirchengemeinde zu wirtschaftlichem Handeln angehalten.

(2) Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen der Kirchengemeinde dürfen grundsätzlich nur in der Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs in Anspruch genommen werden, wenn Gebühren, andere Einnahmen und Zuschüsse Dritter für die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes nicht kostendeckend sind. Selbstanleihen bedürfen der Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Um zu verhindern, dass infolge des Kostendeckungsprinzips Gebühren laufend angepasst werden müssen, wird ein im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres festgestelltes Betriebskostendefizit von der Gemeinde Haseldorf durch Gewährung von Zuschüssen gedeckt. Die Höhe der Zuschüsse durch die Gemeinde Haseldorf wird durch das tatsächliche Betriebskostendefizit begrenzt.

Das im Haushaltsplan ausgewiesene Betriebskostendefizit bedarf der Zustimmung der Gemeinde Haseldorf. Das gleiche gilt für alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Höhe jeweils das ausgewiesene Betriebskostendefizit um mehr als 2% des Haushaltsvolumens übersteigt oder ein im Haushalt ausgewiesenes Betriebskostendefizit um insgesamt mehr als 10 % erhöht.

(4) Die Gemeinde Haseldorf zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in zwei gleichen Raten, und zwar am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan des Friedhofs. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. September des Folgejahres. Dabei ist die Rechnungslegung der Gemeinde Haseldorf vollständig vorzulegen. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagzahlungen verrechnet.

Evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.

Ein nach Verrechnung der Betriebskosten mit der Gemeinde Haseldorf noch bestehender Überschuss bei Jahresabschluss, wird auf das Folgejahr übertragen und mindert somit den Betriebskostenanteil der Gemeinde Haseldorf.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen ist der Gemeinde Haseldorf der Haushaltsplan des Friedhofs des Folgejahres bis zum 15. September eines jeden Jahres vorzulegen.

(5) Haushalts- und Stellenplan des Friedhofs werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat festgelegt und beschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

§ 6
Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2015.
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mindestens 12 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 7
Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§8
Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Haseldorf, den 29.12.2015
Für die Ev.-Luth. St. Gabriel-Kirchengemeinde Haseldorf

.....

.....

(Siegel)

Haseldorf, den 21.12.15
Für die Gemeinde Haseldorf

.....

(Siegel)